

# **BGer 5A\_218/2024 vom 9. April 2024**

Bundesgericht, 2024-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_218\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_218_2024)

FR: TF 5A\_218/2024 du 9 avril 2024

IT: TF 5A\_218/2024 del 9 aprile 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung betreffend Entlassung der amtlich bestellten Anwältin aus dem Mandat und Bestellung einer neuen Rechtsvertretung. Dabei handelt es sich, wie in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend festgehalten wird, um einen Zwischenentscheid, der nur ausnahmsweise unter den besonderen Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht anfechtbar ist, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3). Entgegen dieser Begründungspflicht äussert sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort hierzu.

### **E. 2**

Weiter ist zu beachten, dass das Kantonsgericht mangels Darlegung, inwiefern eine sachgemässe Interessenvertretung nicht mehr gewährleistet wäre, auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, und diesfalls vor Bundesgericht nur die Frage thematisiert werden kann, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Eine solche Darlegung ist nicht ersichtlich: Soweit die Beschwerdeführerin (offensichtlich mit Blick auf eine mangelhafte Rechtsvertretung) behauptet, ihre Rechtsvertreterin wolle Eingaben nicht machen oder Rechtsmittel nicht ergreifen, so dass sie jeweils zu eigenhändigen Eingaben gezwungen sei, versucht sie die Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid anzugreifen, wonach sie ihre (bereits im kantonalen Verfahren dahingehend erhobenen) Behauptungen nicht belegt habe. Die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid sind jedoch für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ); diesbezüglich könnten einzig Willkürklagen erhoben werden ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), wozu die blosser Erneuerung der Behauptungen jedoch nicht genügt (zur Substanziierung von Verfassungsklagen wegen angeblich willkürlicher Sachverhaltsfeststellung vgl. BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Sodann nimmt die Beschwerdeführerin in rechtlicher Hinsicht keinerlei Bezug auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides, wenn sie sich darauf beschränkt, vor Bundesgericht erneut vorzubringen, ihre Anwältin habe selbst festgehalten, dass das Vertrauen gestört sei, und dem Kantonsgericht vorzuwerfen, sie unbekümmert darum zu einer weiteren Zusammenarbeit mit dieser Anwältin zwingen zu wollen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Soweit die Beschwerdeführerin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen sollte, was nicht ganz klar ist, so ist festzuhalten, dass der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.